

Gottfried Martens:

Bekenntnisbindung und gottesdienstlicher Vollzug.

Zur Praxis der wöchentlichen Kommunion in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

„Was bedeutet Bindung an das lutherische Bekenntnis heute?“ So hatte vor 50 Jahren Peter Brunner in einem Vortrag gefragt. Darin stellt er am Ende fest: „Sollte das Wunder geschehen, daß in einer lutherischen Kirche jene pneumatische Bindung an das lutherische Bekenntnis Ereignis wird, dann wird in dieser Kirche gleichzeitig eine große Bußbewegung im Blick auf die Lehre und die Predigt und die Sakramentsverwaltung einsetzen. Geistgewirkte Bindung an das lutherische Bekenntnis wird die Lähmung überwinden, die ein Historismus seit etwa 200 Jahren über Theologie und Predigt gebracht hat.“¹

„Was bedeutet Bindung an das lutherische Bekenntnis heute?“ Diese Frage stellt sich „heute“ in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche ganz konkret hinsichtlich der Praxis der sonntäglichen Kommunion. Die Stellung des lutherischen Bekenntnisses in dieser Frage ist eindeutig: „Denn bei uns werden Messen an jedem einzelnen Sonntag und den übrigen Festtagen gehalten, in denen das Sakrament denen dargereicht wird, die es gebrauchen wollen, nachdem sie geprüft und absolviert worden sind.“² Daß an jedem Sonntag das Sakrament denen gereicht wird, die es begehren, wird hier eindeutig und unmißverständlich als Bekenntnisaussage festgehalten.³

Ebenso eindeutig ist, daß in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche die gottesdienstliche Praxis in vielen Fällen dieser Bekenntnisaussage nicht entspricht, sondern die sonntägliche Meßfeier in vielen Gemeinden mehr oder weniger regelmäßig an jedem zweiten oder dritten Sonntag oder noch häufiger vor der Feier des Sakraments mit dem Segen beschlossen wird, ohne daß der gottesdienstlichen Gemeinde das Sakrament gereicht wird.

Wie geht eine Kirche, die sich bewußt als lutherische Bekenntniskirche versteht und die Bindung an das lutherische Bekenntnis zu ihrem Proprium erklärt, mit dieser Diskrepanz zwischen Bekenntnisaussage und der eigenen Praxis um?

1 Peter Brunner, Was bedeutet Bindung an das lutherische Bekenntnis heute? in: ders., Pro Ecclesia. Gesammelte Aufsätze zur dogmatischen Theologie, 3. unveränderte Auflage, Fürth 1990, S.46-55, S.54.

2 *Fiunt enim apud nos missae singulis dominicis et aliis festis, in quibus porrigitur sacramentum his, qui uti volunt, postquam sunt explorati atque absoluti* (Apol XXIV,1; BSLK S.349).

3 Zur historischen Einordnung dieser Aussage im Kontext der Reformation und ihrer Aufnahme in der nachreformatorischen Zeit vgl. Kenneth W. Wieting, *The Blessings of Weekly Communion*, St. Louis, MO 2006 (im Folgenden: *Wieting, Blessings*), S.99ff.

Die Problematik wird nach meinem Eindruck immer wieder verdrängt und geradezu tabuisiert. Ein beredtes Beispiel hierfür ist die neue „ev.-luth. Wegweisung“ „Mit Christus leben“, die im Juni 2007 von der 11. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Radevormwald angenommen wurde. In dieser Wegweisung, die den Gliedern der SELK „grundsätzlich Orientierungshilfen und Impulse“⁴ geben möchte, wird die Frage der sonntäglichen Kommunion nicht thematisiert; auch wird die entsprechende Bekenntnisaussage aus Apologie XXIV in den Texten aus Schrift und Bekenntnis, die den einzelnen Abschnitten der Wegweisung hinzugefügt sind, nicht zitiert⁵. Vielmehr begnügt man sich in der Wegweisung mit dem Hinweis, es sei „wünschenswert, das Altarsakrament in der Gemeinde oft zu feiern“⁶, wobei dies nicht mit einem Bezug auf die Aussage des Bekenntnisses, sondern ganz praktisch begründet wird: „Christen, die nicht sonntäglich den Gottesdienst ihrer Gemeinde mitfeiern können, z. B. wegen Schichtdienst oder wegen weiter Wege zur Kirche, sollte der regelmäßige Empfang des Abendmahls ermöglicht werden. Deshalb ist es wünschenswert, das Altarsakrament in der Gemeinde oft zu feiern.“⁷

Diese gewiß nicht falsche, aber eben doch sehr schwache Formulierung liegt nicht darin begründet, daß den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die den Text dieser Wegweisung erarbeitet hat, die sonntägliche Kommunion persönlich kein besonderes Anliegen gewesen wäre – im Gegenteil! Die Begründung wird von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe vielmehr bereits im Vorwort klar benannt: „Die Arbeitsgruppe hat sich auch in der Weiterarbeit um die **größtmögliche Konsensfähigkeit** des Textes bemüht und ist sich gerade deswegen bewußt: Auch die neue ‚Wegweisung‘ wird ein **Kompromißpapier** sein und kann nur als ein solches verabschiedet werden.“⁸ Aus diesem Grunde wurden die Bitten um Aufnahme des Bezugs auf Apologie XXIV und um Thematisierung der sonntäglichen Kommunion nicht in der Endfassung des Textes berücksichtigt.

Warum ist es so schwierig, in einer lutherischen Bekenntniskirche die eigene gottesdienstliche Praxis vom lutherischen Bekenntnis her zu hinterfragen?

4 Mit Christus leben. Eine ev.-luth. Wegweisung. – Vorläufige Endfassung -; http://www.selk.de/Synode2007/350_Wegweisung.pdf (Stand: 30. Juli 2008) (im Folgenden: Wegweisung), S.4.

5 Zumindest etwas deutlicher hatte hier die Handreichung „Ökumenische Verantwortung“ 1994 formuliert: „Die lutherische Reformation führte diese gottesdienstliche Praxis fort. In ihrem Bekenntnis setzt sie voraus, daß in der Regel sonntäglich der Gottesdienst mit Wort und Sakrament gefeiert wird (Augsburgisches Bekenntnis, Artikel 24).“, in: Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Hg.): Ökumenische Verantwortung. Eine Handreichung für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Hannover 1994, Abschnitt 2.1 (S.13).

6 Wegweisung S.6.

7 Ebd.

8 A.a.O. S.3.

Die Erfahrung zeigt, daß es an diesem Punkt immer wieder nicht leicht ist, Persönliches und Sachliches voneinander zu unterscheiden: Pastoren, die in ihrer Gemeinde eine gottesdienstliche Praxis haben, die Apologie XXIV,¹ nicht entspricht, pflegen auf den Verweis auf diese Bekenntnisaussage mit der Gegenfrage zu antworten: „Wollen Sie mir etwa unterstellen, daß ich vom lutherischen Bekenntnis abweiche bzw. daß meine Gemeinde vom lutherischen Bekenntnis abweicht?“ Persönliche Betroffenheit tritt damit an die Stelle einer Auseinandersetzung um die Sachfrage und läßt die Frage nach der Möglichkeit oder Notwendigkeit einer Umkehr bzw. Rückkehr zu einer bekenntnisgemäßen Praxis im Sinne der von Brunner angeführten „Bußbewegung im Blick auf die Sakramentsverwaltung“ von vornherein außen vor.

Das andere Problem in der Diskussion der wöchentlichen Kommunion besteht darin, daß die Bekenntnisproblematik mit dem Hinweis auf praktische Probleme bzw. Vorteile neutralisiert wird:

Die nicht zumutbare Länge eines Gottesdienstes mit Sakramentsfeier, die Anwesenheit von Gästen aus anderen Kirchen oder die Notwendigkeit, kirchenmusikalischen Darbietungen oder der Christenlehre im Gottesdienst die nötige Zeit einzuräumen, werden als Argumente angeführt, der Gemeinde an bestimmten Sonntagen oder sogar in regelmäßigen Abständen die Teilhabe am Leib und Blut des Herrn vorzuenthalten. Dabei ergeben sich in der Argumentation immer wieder interessante Parallelen zu den Argumenten, mit denen heutzutage in der römisch-katholischen Kirche die Beibehaltung der Kommunion unter einer Gestalt trotz der grundsätzlichen Möglichkeit der Kommunion unter beiderlei Gestalt verteidigt wird: Die Länge des Gottesdienstes wird zu einem theologischen Kriterium.

Schließlich ist es immer wieder erstaunlich, mit welcher Vehemenz das Argument in der Diskussion um die wöchentliche Kommunion eingebracht wird, die Praxis des regelmäßigen Verzichts auf die Sakramentsfeier im Gottesdienst zumindest an jedem zweiten Sonntag habe es in der Gemeinde oder Kirche „immer schon“ gegeben – wobei dieses „immer schon“ allerdings zumeist nicht allzu weit in die Geschichte zurückverfolgt werden kann.⁹ Hier wird einer kirchlichen Tradition eine normative Bedeutung zugesprochen, die auch durch Schrift und Bekenntnis offenbar nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die theologische Problematik dieser Art der Argumentation braucht an

⁹ Die sonntägliche Sakramentsfeier blieb in der lutherischen Kirche noch lange Zeit nach der Reformation selbstverständliche Praxis; erinnert sei beispielsweise auch daran, daß auch zu Zeiten von Louis Harms in Hermannsburg die sonntägliche Feier des Altarsakraments praktiziert wurde: „In einer wahrhaftigen, christlichen Gemeinde ist ein Hunger und Durst nach Beichte und Abendmahl; in einer wahren, christlichen Gemeinde ist ein seliger Zudrang zu dem Tische des Herrn; da ist jeden Sonntag der Tisch des Herrn gedeckt für alle, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit, da erschallt jeden Sonntag der Ruf: Kommt, es ist alles bereit, und nicht einen Sonntag fehlt es an hungernden und dürstenden Gästen.“ (Louis Harms: Predigten über die Episteln des Kirchenjahrs, 22.Sonntag nach dem Fest der heiligen Dreieinigkeit über Phil.1,3-11, Hermannsburg 1995, S.1049).

dieser Stelle wohl kaum weiter dargelegt zu werden; man stelle sich nur einmal vor, Martin Luther selber hätte diesem Argument entsprechend in der Reformationszeit gehandelt! Oder ist nunmehr an die Stelle der unfehlbaren römischen Kirche die in ihrer geschichtlichen Entwicklung unfehlbare lutherische Kirche oder Ortsgemeinde getreten?

Welches Vorgehen erscheint angesichts des geschilderten Dilemmas möglich?

Weiterhelfen kann ein Blick in die Reformationszeit: Nachdem Martin Luther erkannt hatte, daß die Kommunion unter einer Gestalt nicht schriftgemäß ist, hat er nicht sofort die gottesdienstliche Praxis geändert, sondern behutsam darauf hingewirkt, daß das Sakrament in der Weise gereicht wurde, wie Christus es eingesetzt hatte. Die Einführung der Kommunion unter beiderlei Gestalt setzte die Unterweisung der Gemeinde über den rechten Gebrauch des Sakraments voraus¹⁰. Strukturell gesehen gibt es ja gewisse Parallelen zwischen der jahrhundertelangen Praxis des Kelchentzugs, den die Reformation damals vorfand, und der mittlerweile ebenfalls schon jahrhundertelangen Praxis des Kelchentzugs in der Form des Predigtgottesdienstes, wie sie durch Pietismus und Aufklärung in die lutherische Kirche eindrang: In beiden Fällen wurde und wird das bestehende Defizit zumeist gar nicht mehr als Defizit, sondern als Normalzustand wahrgenommen, für dessen Änderung erst einmal nicht unbedingt ein Bedarf empfunden wird. Wichtig ist auch heute, daß Gemeinden über das klare Zeugnis des lutherischen Bekenntnisses über das Altarsakrament, seine Bedeutung für das geistliche Leben des Christen und der Gemeinde und in diesem Zusammenhang auch über die Häufigkeit der Sakramentsfeier wieder neu gründlich unterwiesen werden. Die Beschreibung der sonntäglichen Sakramentsfeier in Apologie XXIV ist ja keine formalistische Bestimmung¹¹, sondern ergibt sich inhaltlich daraus, daß das Sakrament „gegeben“ ist „zur täglichen Weide und Fütterung, daß sich der Glaube erhole und stärke“¹², ja, weil es nötig ist, nicht vom Sakrament fernzubleiben, „auf daß man sich nicht des Lebens beraube.“¹³ Die Notwendigkeit, beim Reizen und Locken zum Sakrament „mit Predigen anzuhalten“¹⁴, die Luther bereits im Großen Katechismus beschrieb, besteht bis heute unvermindert weiter. Dabei sollte dann allerdings auch die konkrete Frage der sonntäglichen Kommunion nicht ausgeblendet, sondern immer wieder auch ganz gezielt angesprochen werden – und zwar gerade so, daß immer wieder auf den Segen der wöchentlichen Kommu-

10 Vgl. hierzu in besonderer Weise die Invokavit-Predigten Luthers, zu diesem Thema besonders die Predigt vom 13.3.1522, StA 2, 550.9 – 551.16.

11 Sie ist aber ebenso wenig bloß ein willkürliches Beispiel wie der mit Knoblauch bestrichene Magnet, der durch das Bestreichen angeblich seine Kraft verliert, wie dies in der Konkordienformel (Solida Declaratio I,22; BSLK S.851) angeführt wird.

12 Großer Katechismus V,24 (BSLK S.712).

13 Großer Katechismus V,59 (BSLK S.719).

14 Vgl. Großer Katechismus V,44 (BSLK S.716).

nion verwiesen wird, wie Kenneth Wieting dies für den Bereich der Lutheran Church – Missouri Synod in seinem Buch „The Blessings of Weekly Communion“¹⁵ vorbildlich getan hat. Wie Luther von der Unterweisung der Gemeinde zur Einführung der schriftgemäßen Praxis der Kommunionausteilung fortgeschritten ist, wird es auch in der Frage der wöchentlichen Kommunion auf die Dauer nicht bei der Theorie bleiben können, wie es nach dem Zeugnis des Lutherischen Bekenntnisses „eigentlich sein sollte“. Die „Bußbewegung im Blick auf die Sakramentsverwaltung“ wird sich dann auch in der Praxis auswirken.¹⁶

Immer wieder wird man sich beim Werben um die sonntägliche Kommunion mit dem Vorwurf auseinanderzusetzen haben, mit dem Dringen auf die wöchentliche Kommunionfeier würde man bestreiten, daß ein Predigtgottesdienst ohne Sakramentsfeier ein „richtiger Gottesdienst“ sei. Dabei ist dies nicht die Frage, um die es geht. Selbstverständlich verrichtet nach Luthers Worten auch eine Magd, die „im Haus kocht, spült, kehrt und andere Hausarbeit thut“¹⁷, einen richtigen Gottesdienst. Dennoch werden wir uns am Sonntagmorgen in aller Regel in der Kirche nicht mit der Austeilung von Besen an die Gottesdienstteilnehmer begnügen. Und selbstverständlich ist es auch ein „richtiger Gottesdienst“, wenn Christen zusammenkommen, eine Lesung der Heiligen Schrift hören und das Heilige Vaterunser beten. Insofern ist natürlich auch ein Predigtgottesdienst ohne Sakramentsfeier ein „richtiger Gottesdienst“. Das ändert jedoch nichts daran, daß in solch einem Gottesdienst der Gemeinde das Sakrament vorenthalten bleibt und daß dies nicht dem entspricht, was das Lutherische Bekenntnis selber als Praxis vorgibt.

Behutsam wird man dabei vorgehen müssen, wenn es darum geht, eine Gemeinde für die Einführung der sonntäglichen Kommunion zu gewinnen, oder gar darum, eine ganze Kirche dafür zu gewinnen, sich die Wiedergewinnung der sonntäglichen Kommunion wieder neu als Zielvorgabe zu setzen.¹⁸ Dabei sollte Verständnis geweckt werden für die historischen Entwicklungen, die zur Preisgabe der wöchentlichen Kommunion in der lutherischen Kirche geführt haben und aus denen sich auch frühere Generationen in der lutherischen Kir-

15 Vgl. *Wieting*, Blessings; vgl. hierzu die Rezension von Gert *Kelter* in *Lutherische Beiträge* 13 (2008) S.125-129.

16 Dabei wird man mit Luther deutlich zu unterscheiden haben zwischen dem mindestens wöchentlichen Angebot der Kommunion an alle Gemeindeglieder und dem wöchentlichen Empfang der Kommunion durch die einzelnen Gemeindeglieder (vgl. *Wieting* S.104-107); letzterer darf keinesfalls erzwungen werden, während die Pastoren von der Gemeinde sehr wohl zur Kommunionausteilung gezwungen werden sollen und dürfen: „wir sollen niemand zum Glauben oder zum Sakrament zwingen, auch kein Gesetz noch Zeit noch Stätt stimmen, aber also predigen, daß sie sich selbes ohn unser Gesetz dringen und gleich uns Pfarrherrn zwingen, das Sakrament zu reichen“ (Kleiner Katechismus, Vorrede 22; BSLK S.506).

17 W² 13a Sp. 872 (aus einer Predigt zu Mt 6,24-34).

18 Eine Begrenzung dieser Zielvorgabe wird in der neuen Fassung der „Wegweisung“ allerdings mit Recht klar benannt: „Nach dem Augsburgener Bekenntnis können nur **ordinierte Geistliche** das Abendmahl konsekrieren“ (Wegweisung S.17). Wo kein ordinierter Geistlicher den Gottesdienst leiten kann, werden notwendigerweise andere Gottesdienstformen an die Stelle des

che nicht einfach lösen konnten. Bedenkenswert ist in diesem Zusammenhang allemal, was Melancthon im vierten Artikel der Apologie schreibt: „So befiehlt Paulus, daß in der Kirche Liebe vorhanden sein soll, die die Eintracht bewahren soll, die, wenn es irgendwo nötig ist, strengere Sitten der Brüder ertragen soll, die gewisse leichte Irrtümer erdulden soll, damit nicht die Kirche in verschiedene Spaltungen zerspringt und aus den Spaltungen Widerwärtigkeiten, Parteiungen und Ketzereien entstehen.“¹⁹ Es darf in diesem Zusammenhang gewiss nicht darum gehen, denen, die sich nicht eindeutig für die sonntägliche Kommunion aussprechen, persönlich Irreführung der Gemeinden oder der Kirche zu unterstellen²⁰. Wohl aber muß es in einer lutherischen Bekenntniskirche zumindest möglich sein, eine Praxis, die den Vorgaben des lutherischen Bekenntnisses widerspricht, im Sinne von Apol IV als „leve erratum“, als leichten Irrtum, zu bezeichnen – wobei natürlich zu fragen bleibt, ob man das Vorenthalten des Sakraments mit solch einer Formulierung nicht doch allzu sehr auf die „leichte“ Schulter nimmt, was gewiß nicht angemessen wäre. Die Bezeichnung als „leve erratum“ schließt jedoch natürlich auch den Ruf zur Umkehr ein, zur Rückkehr zu der Praxis, wie sie im lutherischen Bekenntnis vorgegeben ist. Solcher Ruf zur Umkehr wird immer nur in Demut ergehen können, nicht im Geist der Rechthaberei. Die Umkehr selber werden wir jedoch auch mit noch so guten Argumenten nicht bewerkstelligen können; sie wird Geschenk Christi an seine Kirche bleiben, ein Wunder kraft des Wirkens des Geistes Gottes, wie Peter Brunner es in seinem anfangs zitierten Vortrag beschreibt. Und um dieses Wunder, das nicht weniger als eine sakramentale Erweckung der Kirche einschließt, werden wir darum immer wieder von neuem zu beten haben.

Sakramentsgottesdienstes treten müssen. Die Zielvorgabe bezieht sich auf die Fälle, in denen ein ordinierter Geistlicher zur Verfügung steht. Praktische Probleme ergeben sich auch dort, wo in einem Pfarrbezirk mehrere Gottesdienste am Sonntagmorgen von einem Pfarrer geleitet werden müssen. Hier wäre sicher als erstes Ziel anzustreben, daß zumindest ein Gottesdienst im Pfarrbezirk am Sonntag als Sakramentsgottesdienst gefeiert wird und somit all diejenigen die Möglichkeit zum sonntäglichen Empfang des Sakramentes haben, „die es gebrauchen wollen“. Weitere organisatorische Änderungen, die erfahrungsgemäß besonders schwer durchzuführen sind, werden dann oftmals erst möglich sein, wenn den Gemeindegliedern die Bedeutung der sonntäglichen Kommunion selber deutlicher geworden ist – im Sinne des Zitates aus der Vorrede des Kleinen Katechismus in Anm.16!

19 *ita iubet Paulus in ecclesia dilectionem existere, quae retineat concordiam, quae toleret, sicuti opus est, asperiores mores fratrum, quae dissimulet quaedam levia errata, ne dissiliat ecclesia in varia schismata et ex schismatis oriantur odia, factiones et haereses* (Apol IV,232; BSLK S.204).

20 Dies war auch nicht die Intention des Rezensenten in Lutherische Beiträge 13 (2008) S.129, der in Bezug auf die Anm. 4 zitierte Formulierung aus der Wegweisung feststellte: „Solange Wietings biblische, bekennnistheologische und rezeptionsgeschichtliche Argumente nicht klar und öffentlich widerlegt sind, müßte ich diese halbherzige und für jede Praxis offene Formulierung nicht als Wegweisung sondern als Irreführung bezeichnen.“